

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

**Herausgeber:** Escher; Usteri

**Band:** 3 (1800-1801)

**Anhang:** Beylagen zu dem Abgabengesetz f.d.J. 1800

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

als auch unsern Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern, in Verhältniß stehen.

7. Die Bestimmung der Bureau's, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Lebensmittel zu Beobachtung einer richtigen Controlle und zum Besten des Landes geschehen kann.
8. Die Strassen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Land führenden Waaren zu bestimmen.
9. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und Führung der Controllen, die Polizen in Absicht der Fuhrleute und Schiffsleute, die Straffe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlagnahme oder Arrestationsfällen — in Protokollen und richterlichen Sprüchen — die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen, die von Widerhandlungen herrühren; und endlich
10. Die alten Zoll- und Mautgebühren, so mit dem neuen Zollsystem im Widerspruch stehen, aufzuheben.
11. Die Vollmacht, die durch gegenwärtiges Gesetz der Vollz. Gewalt übertragen ist, soll 2 Jahre in Kraft bleiben; nach diesem Zeitpunkt soll dann dem gesetzgebenden Rathe ein auf Erfahrung gegründeter Organisationsplan zur Sanction vorgelegt werden.

(Die Forts. folgt.)

### Beilagen zu dem Abgabengesetz f. d. J. 1800.

6.

Bericht der Finanzcommission über die vorgeschlagene Grundsteuer, vom 8. November.

Die erste und vorzüglichste Abgabe, welche der Vollziehungsrath zu Deckung des Bedürfnisses für das Jahr 1800 vorschlägt, ist eine Grundsteuer zu 2 p. Ct. des Capitalwerths der Grundstücke, und 1 p. Ct. von den Gebäuden berechnet. (Art. 1. 2. 3.)

Die Würdigung des Capitalwerths der Liegenschaften u. der Gebäude soll geschehen, nach Anleitung der Kaufpreise und der gerichtlichen Schätzungen, welche sich in dem Zeitraum vom 1. Jenner 1800, bis dato vorfinden mögen, und mittelst einer verhältnißmäßigen Vertheilung des Gesamtwerts aller so gewürdigten Liegenschaften auf jede einzelne Besizung durch Sachverständige, die aus der Classe derjenigen Besizer gezogen sind, deren Liegenschaften und Gebäude durch Kaufpreise oder gerichtliche Schätzungen gewürdigt sich befinden. (Art. 4.)

Der Besizer bezahlt die Abgabe vom ganzen Capitalwerth, ohne Abzug der Schulden; er kann aber das pro rata seinem Unterpandsgläubiger auf dem Zins abrechnen.

Dies sind die Hauptzüge des Vorschlags der Vollziehung; der Detail bezieht sich in 30 Artikeln auf folgende Gegenstände:

#### 1. Auf die nähere Bestimmung der Grundsteuerpflichtigen.

Alle Partikularen, nicht weniger alle Gemeindevwaltungen, Gesellschaften, Corporationen, Spitäler, Akademien, Schulen, die Grundstücke oder Gebäude besizen, sind der Grundsteuerpflicht unterworfen. (Art. 14.)

#### 2. Auf die Mittel zur Kenntniß des Gegenstandes der Steuer zu gelangen.

Die Municipalität soll ein Register eröffnen (Art. 5.) Jeder Grundeigenthümer im Bezirk, soll unter dem Pönale der doppelten Auflage, binnen einer gegebenen Zeitfrist, die Anzeige seiner Liegenschaften und Gebäude daren eintragen oder eintragen lassen. (Art. 6. 7.)

#### 3. Auf die Mittel zur Kenntniß der Kaufpreise und Schätzungen seit 1780, als Maassstab zur Bestimmung des Capitalwerths zu gelangen.

Der Eigenthümer soll seine Erwerbttitel (Art. 8.), so wie auch alle gerichtlichen Schätzungen seit 1780 (Art. 9.) seiner Anzeige beifügen. Wenn keine von diesem Zeitraum vorhanden sind, wohl aber ältere, so sollen diese dennoch beygefügt werden. (Art. 20.)

#### 4. Auf die Form, die Bestimmung des Maassstabes herauszubringen, nach dem die definitive Würdigung geschehen soll.

##### A. Ueberhaupt.

Der Kaufs- oder Schätzungspreis wird auf das Register in die Schätzungs-Kolumme eingetragen. (Art. 10.)

Im Fall mehrerer Kaufpreisen oder Schätzungen, wird die Mittelzahl herausgezogen und eingetragen. (Art. 11.)

##### B. Insbefondere.

a. Im Fall der nemliche Titel auf mehrere Grund-

stücke oder auf Grundstücke und Gebäude zugleich sich bezieht.

Der Besitzer macht die Vertheilung des Preises auf jedes einzelne Grundstück selbst, unter Aufsicht jedoch der Municipalität. (Art. 12.)

b. Im Fall seit dem Datum des letzten Titels, das Grundstück oder Gebäude um den 8ten Theil seines Werths oder mehr deteriorirt worden.

Wenn diese Deterioration erwiesen ist, soll das Grundstück oder Gebäude, durch Sachverständige geschätzt, und ihre Würdigung in die Schätzungskolumme eingetragen werden. (Art. 13.)

c. Im Fall Grundstücke mit darauf stehenden Gebäuden im nemlichen Kauf- oder Schätzungspreis enthalten sind.

Die Gebäude sollen durch Sachverständige besonders abgeschätzt werden. [Art. 14. 15.]

5. Auf die Form der Sönderung der Gebäude und Grundstücke.

Aus dem Register der Municipalität soll eine in zwey Classen getheilte Tabelle verfertigt, in die eine die Gebäude, in die andere die Grundstücke mit ihren Schätzungspreisen eingetragen werden. (Art. 16.)

6. Auf den Modus der definitiven Bestimmung des Capitalwerths als Grundlage zur Steuer.

A. Bestimmung des Grundsatzes dieses Modus.

Der gesammte Werth aller durch Kaufpreise oder gerichtliche Schätzungen gewürdigten Grundstücken, soll auf die verschiedenen, in diesem gesammten Werth begriffenen einzelne Grundstücke, im Verhältniß der Größe und der Beschaffenheit eines jeden, vertheilt werden. [Art. 17.]

B. Ausführung desselben.

a. Im Allgemeinen.

Die Municipalitäten stellen dem größten Güterbesitzer auf der Tabelle dieselbe zu. (Art. 18 a) Derselbe soll mit allen übrigen zusammentreten, und die Vertheilung des gesammten Werths auf alle Grundstücke und Gebäude festsetzen. (Art. 18 b) Unterlassenen Falls, so wie auch bey unterlauffener partheiischer Schätzung, wird die Municipalität in der ersten Schätzer-Kosten eine Schätzung veranstalten.

b. Insbesondere.

1) Im Fall in einer Gemeinde nicht mehr als der 8te Theil durch Kauf- und Schätzungspreise seit 1780 gewürdigtes Gut sich befände.

Eine solche Gemeind wird sich für die Vertheilung mit der anstossenden Gemeinde, die am meisten auf diese Weise gewürdigtes Grundeigenthum hat, vereinigen. (Art. 18 c)

2) Im Fall für einzelne Liegenschaften keine Würdigungstitel existiren.

Ihr Capitalwerth soll in gleichem Verhältniß wie der der übrigen Liegenschaften bestimmt werden. (Artikel 18 e), durch die Municipalitäten beyder Gemeinden, im Fall des Art. 18 e. (Art. 21.)

3) Im Fall das Eigenthum einer Liegenschaft gemeinsam besessen und genuzet wird.

Die Vertheilung des Werths des Ganzen geschieht auf jeden Antheilhaber, nach Verhältniß seines Rechts.

7. Auf die Garantie der Gesellichkeit und Realität dieser Würdigung.

Die Register stehen allen Bürgern offen (Art. 26.) Jeder bezahlt nach der Bestimmung; erst wenn er bezahlt hat, kann er eine Revision durch Geschworne, auf unrechthabende Kosten, provoziren. (Art. 27.) Auf Klagen von Beamten kann auch die Verwaltungskammer eine Revision anordnen. (Art. 28. 29.)

8. Auf die Form des Abzugs der Grundsteuer auf dem Zins der Unterpfaunders Capitalien.

Der Schuldner soll dem Gläubiger den Schein des Distriktscheinnehmers, wie hoch das Unterpfaund geschätzt worden, vorweisen. (Art. 20.)

Diese so bezogene Grundsteuer soll nach der Angabe des Volkz. Raths, 4 Millionen Franken betragen; die Grundlage dieser Berechnung hat die Commission nicht im Detail vor Augen: sie soll aber auf einer allbereits bey dem ersten Finanzplan angenommenen ungefehren Bestimmung des Capitalwerths des sammtlichen Grundeigenthums in Helvetien auf 2000 Millionen Franken beruhen.

### P u b l i k a t i o n .

Jedermann wird andurch gewarnet, dem als mündtob erklärten Martin Schneider, Ochsenwirthsel. Sohn in Langenbruck, Canton Basel, Distrikt Wallenburg, etwas anzuvertrauen oder Contrakte mit ihm zu schließen, zumal ein jeder den dadurch erwachsenden Schaden selbst zu tragen hätte.

Den 24. Dec. 1800.

Im Namen des Distriktsgerichts Wallenburg:  
Die Gerichtschreiberey allda.